

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
 ■ 12. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ September 2009 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

bei unseren Verfahren wird uns von den Gerichten nach wie vor viel Geduld abverlangt. Jetzt hat auch das Finanzgericht München (FG) unsere Klage wegen des ungerechten Alterseinkünftegesetzes abgewiesen und aus nicht erfindlichen Gründen die Revision nicht zugelassen. Dabei hat das FG in seiner Entscheidung zu keinem unserer Argumente Stellung bezogen. Unser Anwalt hat inzwischen eine Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (BFH) geschickt. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass sich eines Tages doch noch ein höchstes Gericht seriös mit unseren Argumenten auseinandersetzt. In dieser Ausgabe haben wir die Übersicht über alle für uns interessanten Verfahren auf den aktuellen Stand gebracht.

Am 28. Oktober 2009 wird unsere diesjährige Mitgliederversammlung stattfinden und zwar wieder im Kulturhaus Ramersdorf/Perlach in Neuperlach Zentrum. Leider ist der Raum erst ab 18.00 Uhr verfügbar, so dass wir den Beginn auf 18.30 Uhr legen mussten. Die Einladung geht Ihnen rechtzeitig zu. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Im September haben wir wieder die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Bundestags neu zu bestimmen. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, denn auch die nächste Bundesregierung wird wieder massiv in die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung eingreifen. Wählen Sie deshalb eine Partei, die den Graben, den das Zwei-Klassenrecht bei der Altersversorgung und Krankenversicherung geschaffen hat, nicht weiter vertieft.

Informieren Sie sich in den Medien, was die verschiedenen Parteien im Einzelnen planen. Zum Beispiel zeigt eine Gegenüberstellung der diesbezüglichen Programme (SZ am 13.08.) das stichwortartig auf.

Anmerkung: Die privaten Versicherungsunternehmen haben nachweislich mehr als das Zehnfache an Verwaltungsaufwand gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, von den Kosten für die politische Landschaftspflege ganz zu schweigen. Bis heute konnte uns kein Politiker erklären, warum die privaten Versicherungen bei gleichen Beiträgen höhere Renten zahlen können als die gesetzliche Rentenversicherung.

Otto W. Teufel
 ottow.teufel@t-online.de

..... aus dem Inhalt	
➤ Editorial	1
➤ Arbeitsbesuch im Bayerischen Landtag	2
➤ Übersicht Musterklagen	3
➤ August 2009: Versorgungsausgleich neu geregelt	4
➤ Finanzamt überprüft Rentner	7
➤ Online-Angebot Google Street View	8
➤	

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
 Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender
 ☎ 08141/386122

ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
 ☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
 08062-6898 helmut@ptacek.-home.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Friedrich-Wilhelm Meißner
 ☎ 08151-8875 f-w.meissner@t-online.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Arbeitsbesuch im Bayerischen Landtag

Am 28. Mai 2009 hatten die Herren Otto W. Teufel, Valentin Gerber, Lutz Schowalter und Helmut Wiesmeth im Bayerischen Landtag die Gelegenheit, mit Herrn MdL Markus Reichhart aus Ingolstadt (FW, Mitglied des Finanzausschusses) einen ausführlichen Gedankenaustausch zu führen. Mit dabei war Herr Hochstätter, wissenschaftlicher Assistent und Mitarbeiter von Herrn Reichhart.

Anknüpfend an die Podiumsdiskussion des Seniorenbeirates der Stadt Neuburg, wo eine erste Kontaktaufnahme mit Herrn Reichhart erfolgte, konnte der Dialog zu sozialpolitischen Themen fortgesetzt werden. Anstatt der ursprünglich vorgesehenen Stunde stellte sich Herr Reichhart zwei Stunden zur Verfügung.

Die ADG hob zu Beginn hervor, dass es ihr bei allen Forderungen zum Abbau von Ungerechtigkeiten in den Sozialsystemen vor allem um die Unterstützung und die Zukunft der jüngeren Generationen geht. Der vielstrapazierte sogenannte Generationenkonflikt ist in den Augen der ADG ein abzulehnender politischer und demagogischer Begriff. Herr Teufel konnte anschließend die wesentlichen Fakten zur Zwei-Klassengesellschaft und dem Zwei-Klassenrecht in der Altersversorgung und die daraus resultierenden Forderungen der ADG darlegen. Er wies zudem auf die unterschiedliche Rechtsprechung zu Systemungerechtigkeiten in der Altersversorgung und im Gesundheitswesen hin, wobei das BVerfG diese regelmäßig daraufhin reduziert, dass Vergleiche mit anderen, besseren Systemen nicht möglich seien.

Die ADG wies darauf hin, dass andere Systeme nur deshalb besser sind, weil deren Beiträge zweckgebunden verwendet werden und daraus die Forderungen der ADG nach Zweckbindung der Beiträge und Transparenz auch im gesetzlichen Versorgungssystem, der Steuerfinanzierung der versicherungsfremden Leistungen sowie die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze resultieren.

Die Problematik der in naher Zukunft aufgrund der Beamtenversorgung zu erwartenden immensen finanziellen Belastung des Staates wurde ebenso angesprochen wie die Notwendigkeit, mit Reformen baldmöglichst zu beginnen.

Im Hinblick auf Reformen bat Herr Reichhart die ADG um die Kommentierung eines Systementwurfes der Freien Wähler zum Gesundheitswesen.

Das Gespräch war sehr konstruktiv und beide Seiten befürworteten die Fortführung solcher Treffen. Es wurde in Aussicht gestellt, dass Herr Teufel den Vortrag "Altersversorgung in Deutschland – ein Zwei-Klassenrecht" in einem Arbeitskreis der Freien Wähler halten kann. Zudem wurde der ADG zugesagt, ihre Positionen bei der Nachwuchsorganisation der Jungen Freien Wähler vorzutragen. Erste Kontakte dazu sind bereits geknüpft. Die ADG übergab eine Pressemappe mit der Vita der ADG, Informationen zum Vortrag von Herrn Teufel, dem ADG-Flyer, dem Flyer mit Vorschlägen der ADG zu einer langfristig wirksamen Rentenreform, dem Flyer Frauen in der Rentenversicherung, verschie-

denen Info-Blättern, dem Merkblatt "Ja zur Bürgerversicherung", der Übersicht der ADG-Pressemitteilungen bei openPR und News Aktuell, einer Auswahl der letzten ADG-Foren, einer Publikationsliste der ADG, den Broschüren "Das Zwei-Klassensystem in der Altersvorsorge und in der Krankenversicherung" sowie "Demontage der Leistungen für Zahnersatz in der GKV" und dem Buchhinweis zu Dr. Klaus J. Klumpers "Die Enteignung der Altersrentner".

Mit Herrn Reichhart schon besprochen, jedoch überarbeitet nachgereicht wurden die sehr kritischen Info-Blätter "Einsparpotenzial aus Krankenversorgung" (ein Modell mit Vorteilen für Pensionäre und den Staat), "Einsparpotenzial für neue Lehrer bei gleichen Versorgungsformeln" (ein Rechenbeispiel zugunsten von Lehrerstellen bei gleichen Renten- und Pensionserhöhungsformeln – nur für den internen Gebrauch), "Unterschiedliche Formeln und unterschiedliche Entwicklung der Versorgungsleistungen" (mit der Forderung nach gleichen Renten- und Pensionserhöhungen für alle deutschen Ruheständler), "Das Zweiklassensystem in der deutschen Altersversorgung in Fakten und Zahlen" (eine Aufzählung von Systemungerechtigkeiten) sowie die Beschreibung und der Bezugshinweis zu dem Film "Rentenangst" des Saarländischen Rundfunks (SR).

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Übersicht der von ADG unterstützten Musterklagen bei der Sozial- bzw. Finanzgerichtsbarkeit (15.08.2009)

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	rechtsanwaltliche Unterstützung	Status / Bemerkung
A1	Bewertung der ersten Berufsjahre (berufliche Ausbildungszeiten)	Fast alle	BVerfG: 1 BvL 10/00 Vorlage des BSG	nein	Entschieden/abgewiesen am 27.02.2008
A2	Berücksichtigung und Bewertung von Schul- und Studienzeiten	Fast alle	BVerfG: 1 BvR 718/09 anhängig	ja	Anhängig seit 18.02.2009 ADG - Verfahren
A3	Verfassungsmäßigkeit - Anhebung der Altersgrenzen – Verminderung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	Rentner, die vor Erreichen des 65sten Lebensjahres in Rente gingen	BVerfG 1) 1 BvL 3/05 u.a. 2) 1 BvR 1631/04	nein	Entschieden/abgewiesen am 11.11.2008 Entschieden/abgewiesen am 05.02.2009
A4	Besteuerung der Renten	1) Fast alle 2) Selbständige	Finanzgericht München 9 K 616/07 Bundesfinanzhof X R 15/07	ja	Entschieden/abgewiesen am 01.07.2009, Nichtzulassungsbe- schwerde zum BFH ADG – Verfahren Entschieden/abgewiesen am 26.11.2008
A5	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 1.7.04	Alle	BVerfG 1 BvR 824/03	nein	Entschieden/abgewiesen am 26.07.2007
A6	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 1.7.05	Alle	DRV-Bund		Widersprüche ruhen
A7	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 1.7.06	Alle	LSG München	nein	Anhängig seit Januar 2008 ADG - Verfahren
A8	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 1.7.07	Alle	BVerfG 1 BvR 1721/09	ja	Anhängig seit Juli 2009 ADG - Verfahren
A9	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von der Rente ohne Anspruch auf Krankengeld	Alle	BVerfG 1 BvR 2137/06	nein	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008
A10	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Krankengeld	Bezieher von Firmenruhegeld	BVerfG 1 BvR 2137/06	nein	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008

Anhängige Musterklagen (SoVD⁴ und andere)

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	Status / Bemerkung
S1	VB ¹ gegen vollen KV ² -Beitrag auf Betriebsrenten	Empfänger von Betriebsrenten	BVerfG 1 BvR 2137/06 1 BvR 2257/06	Entschieden/abgewiesen am 28.02.2008
S2	VB gegen vollen KV ³ -Beitrag zu Direktversicherungen, die als Einmalbetrag ausgezahlt werden	1) 2) ⁵	BVerfG 1 BvR 1924/07 1 BvR 739/08	Entschieden/abgewiesen am 07.04.2008 Entscheidung noch offen (kein SoVD-Fall)
S3	VB gegen den vollen PV-Beitrag bei Rentnern	Alle Rentner	BVerfG 1 BvR 2995/06 1 BvR 740/07	Entschieden/abgewiesen am 07.10.2008
S4	Klagen gegen Zuschlag zum PV-Beitrag für Kinderlose	Kinderlose Sozialversicherungspflichtige	BSG B 12 P 1/07 R B 12 P 2/07 R	Entschieden/abgewiesen am 27.02.2008 (keine SoVD-Fälle)
S5	Klagen gegen Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten	Empfänger von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten	BSG 1) B 5 R 112/08 R 2) B 13 R 75/07 R 3) B 13 R 25/08 R	Entschieden/abgewiesen am 25.11.2008 offen offen

Friedrich-Wilhelm Meißner (f-w.meissner@t-online.de)
Otto W. Teufel (ottow.teufel@t-online.de)

¹ Verfassungsbeschwerde

² Krankenversicherung

³ Pflegeversicherung

⁴ Sozialverband Deutschland

⁵ Arbeitnehmer hat Vertrag allein weitergeführt

August 2009: Versorgungsausgleich neu geregelt

Mit dem Versorgungsausgleich werden bei einer Scheidung die Versorgungsrechte hälftig aufgeteilt, die während der gemeinsamen Ehezeit erworben wurden. Der Versorgungsausgleich wurde nun umfassend reformiert: Das neue Recht gilt ab 1. September 2009 für alle Scheidungsverfahren, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur der Begriff „Ehe“ verwendet. Die Regelungen gelten jedoch ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Bedeutung des Versorgungsausgleichs

Mit dem Versorgungsausgleich wird die Verteilung von Versorgungsrechten zwischen Ehe-

gatten nach einer Scheidung geregelt. Anrechte können in verschiedenen Versorgungssystemen erworben werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- die gesetzliche Rentenversicherung
- die Beamtenversorgung
- eine berufsständische Versorgung und
- betriebliche oder private Altersversorgungen.

Wird eine Ehe geschieden, sorgt der Versorgungsausgleich für die gleichmäßige Aufteilung der Anrechte aus den gemeinsamen Ehejahren.

Allein das Familiengericht entscheidet, ob und in welchem Umfang der Versorgungsaus-

gleich durchzuführen ist. Es legt fest, wer Anrechte aus dem jeweiligen Versorgungssystem abgeben muss (ausgleichspflichtige Person) und wer diese erhält (ausgleichsberechtigter Person).

Sinngemäß treffen die Regelungen zum Versorgungsausgleich auch für die eingetragenen Lebenspartnerschaften zu, die seit 2005 begründet wurden.

Für vorher begründete Lebenspartnerschaften gelten sie nur, wenn die Partner bis Ende 2005 vor dem Amtsgericht erklärt haben, dass im Falle der Aufhebung ihrer Partnerschaft ein Versorgungsausgleich stattfinden soll.

Hintergrund der Reform

Der Versorgungsausgleich hat

sich seit 1977 bewährt und wird nicht in Frage gestellt. Etliche Regelungen wurden deshalb in das neue Recht integriert und die bisherigen Grundprinzipien gelten weiter. Dazu gehört in erster Linie der Halbteilungsgrundsatz, wonach die in der Ehe erworbenen Anrechte hälftig geteilt werden.

Bisher kam es häufig vor, dass sich ausgeglichene Versorgungsansprüche zu unterschiedlichen Rentenansprüchen entwickelt haben. Für ein gerechteres Teilungsergebnis wird darum der Versorgungsausgleich ab 1. September 2009 reformiert. Kernstück der Reform ist die „interne Teilung“ der Anwartschaften: alle Versorgungsansprüche werden jeweils in dem System geteilt, in dem sie entstanden sind. Bisher wurden die Anrechte - unabhängig davon, aus welchem Versorgungssystem sie stammten - überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben.

Weil der reformierte Versorgungsausgleich jedes Anrecht intern oder in Ausnahmen auch extern aufteilt, müssen die Anrechte nicht mehr vergleichbar gemacht werden. Fehleranfällige Prognosen sind damit entbehrlich.

Auch betriebliche und private Versorgungsansprüche sollen in Zukunft bereits bei der Scheidung vollständig und endgültig ausgeglichen werden. Bisher waren diese, oft zum Nachteil der Frauen, dem späteren, sogenannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

Beispiel:

Der Ehemann hat in der Ehezeit eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 30.000 Euro erworben. Zugunsten der Ehefrau

begründet das Familiengericht künftig bei demselben Versorgungsträger eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente im Wert von 15.000 Euro. Die Anwartschaft des Ehemannes wird entsprechend gekürzt.

Bisher konnten betriebliche oder auch private Versorgungsansprüche im Zeitpunkt der Scheidung häufig noch nicht, beziehungsweise nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze, ausgeglichen werden.

Durch die Reform soll der Versorgungsausgleich auch deutlich einfacher werden. Die Regelungen, die zuvor auf verschiedene Gesetze verteilt waren, sind künftig in einem Gesetz, dem Versorgungsausgleichsgesetz, zusammengefasst.

Nach wie vor entscheidet allein das Familiengericht, ob und in welchem Umfang der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Es fordert für die Entscheidung über den Versorgungsausgleich von allen Versorgungssystemen der Ehegatten Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Anrechte an.

Beginn des neuen Rechts

Das neue Recht tritt zum ersten September 2009 in Kraft. Es gilt dann für alle Scheidungsverfahren, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingeleitet werden. Das bisherige Recht ist nur noch bei den Scheidungsverfahren anzuwenden, die vor September 2009 eingeleitet wurden.

Wird ein vom Scheidungsverfahren abgetrennter, ausgesetzter oder ruhender Versorgungsausgleich ab September 2009 wieder aufgenommen, gilt bereits das neue Recht.

Interne Teilung

Kernstück der Reform ist die

interne Teilung der Anwartschaften, damit beide Ehegatten gleichmäßig an den bereits erworbenen Anrechten teilhaben. Das bedeutet, dass jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht künftig in dem Versorgungssystem geteilt wird, in dem es auch entstanden ist. Das kann zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung oder die betriebliche Altersversorgung sein. Nach dem bisherigen Recht wurden die Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben - unabhängig davon, aus welchem Versorgungssystem sie stammten. Nach dem neuen Recht erhält der ausgleichsberechtigte Partner in Zukunft in allen eingebundenen Versorgungssystemen einen eigenen Versorgungsanspruch.

Auch der Ausgleich von „West“- und „Ost“-Anrechten ist möglich.

Bislang musste der Versorgungsausgleich häufig ausgesetzt werden, wenn die Eheleute sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern Rentenansprüche erworben hatten. Jetzt ist eine abschließende Regelung bei der Scheidung möglich, weil beispielsweise die „Entgeltpunkte West“ und die „Entgeltpunkte Ost“ gesondert ausgeglichen werden können.

Bei der internen Teilung kommt es künftig zu einem sogenannten Hin- und Her-Ausgleich der einzelnen Anrechte, weil jeder Ehegatte sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichspflichtig ist, wenn er Anrechte besitzt. Werden Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den Ehegatten hin und her übertragen, verrechnen die beteiligten Rentenversiche-

Träger diese aber miteinander.

Externe Teilung

Die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht, also eine externe Teilung, soll es nur noch in Ausnahmefällen geben. Sie findet statt, wenn der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten dies vereinbaren.

Daneben ist bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung auch dann zulässig, wenn der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten eine externe Teilung wünscht.

In beiden Fällen zahlt der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person einen entsprechenden Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der Zielversorgung.

Diesen Zielversorgungsträger, an den der Kapitalbetrag gezahlt wird, kann die ausgleichsberechtigte Person in beiden Fällen wählen. Der Zielversorgungsträger muss aber ebenfalls der externen Teilung zustimmen.

Beispiel:

Wie zuvor ist eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente aus der Ehezeit im Wert von 30.000 Euro auszugleichen. Der Betrieb als zuständiger Versorgungsträger bietet der Ehefrau an, den ihr zustehenden Anteil zweckgebunden abzufinden. Ist die Ehefrau damit einverstanden, ordnet das Familiengericht beispielsweise an, dass der Betrag von 15.000 Euro nach Wahl der Ehefrau zweckgebunden in einen bestehenden Riesterrentenvertrag einzuzahlen ist. Damit entfällt die

Verpflichtung des Betriebes, der Ehefrau eine Betriebsrente zu zahlen.

Das bislang geltende Recht kannte solche Wahlrechte nicht.

Eine externe Teilung ist immer durchzuführen bei Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wenn der Träger einer Versorgung keine interne Teilung vorsieht. In diesem Fall ist ein Anrecht bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, ein anderer Zielversorgungsträger kann nicht gewählt werden.

Ausschluss

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren – einschließlich Trennungsjahr – wird ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt.

Ein Versorgungsausgleich entfällt auch wegen Geringfügigkeit, wenn beide Ehegatten ähnlich hohe Anrechte gleicher Art erworben haben oder es sich um einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert handelt. Die Wertgrenze liegt 2009 bei circa 25 Euro monatlicher Versorgung (ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß Paragraph 18 des vierten Sozialgesetzbuches) beziehungsweise einem Kapitalwert von circa 3.000 Euro. In der Regel besteht in diesen Fällen aus Sicht der Eheleute kein Bedarf für einen Ausgleich, da er nur geringfügig wäre. Die Eheleute können so schneller geschieden werden und die Familiengerichte und Versorgungsträger werden entlastet.

Beispiel:

Hat die Ehefrau kurz vor der Scheidung begonnen, eine Riester-Rente anzusparen, und ist in der Ehe so ein Deckungskapital von 1.000 Euro entstan-

den, wird auf den Ausgleich dieses geringfügigen Anrechts verzichtet. Ein Ausgleich findet auch dann nicht statt, wenn beide Eheleute über annähernd gleich hohe Versorgungsgelder gleicher Art verfügen; also etwa, wenn der Ehemann einen Rentenanspruch von 540 Euro und die Ehefrau einen Rentenanspruch von 530 Euro in der Ehezeit erworben hat.

Das Familiengericht kann einen Bagatellausgleich dennoch durchführen, sofern dieses aus besonderen Gründen geboten erscheint; beispielsweise zur Erfüllung einer bestimmten Wartezeit.

Kein „Rentnerprivileg“ mehr

Künftig wird sich der Versorgungsausgleich unabhängig davon auswirken, ob der andere Ehegatte bereits eine Rente erhält oder nicht. Denn das neue Recht sieht kein sogenanntes Rentnerprivileg mehr vor: Ist bisher eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst nach dem Beginn einer Rente wirksam geworden, wurde die Rente erst gemindert, wenn auch der geschiedene Ehegatte Rente erhielt.

Übergangsweise bleibt das „Rentnerprivileg“ jedoch für ausgleichspflichtige Rentner erhalten, wenn das Scheidungsverfahren vor September 2009 eingeleitet wurde und bereits eine Rente bezogen wird. In allen anderen Fällen ist bei Rentnern der Versorgungsausgleich ab dem Monat zu berücksichtigen, zu dessen Beginn der Beschluss des Familiengerichts rechtskräftig ist.

Anpassungen

Wenn bestimmte Härtegründe vorliegen, wird die Rente nicht oder nur teilweise um Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich gemin-

dert. Mit dem neuen Recht werden die bisherigen Härteregelungen - künftig Anpassungsregelungen genannt - erweitert. Davon können auch bereits geschiedene Rentner profitieren.

Es gibt mehrere Anpassungsregelungen:

- Durch die Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person kann die Rente ungemindert gezahlt werden, wenn der frühere Ehegatte gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat.
- Die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person steht der Rückübertragung nicht mehr im Wege.
- Bei der Anpassung wegen Unterhalt wird die Rente eines Ehegatten nicht oder nur teilweise gemindert, wenn er seinem früheren Ehegatten, der selbst noch keine Rente erhält, Unterhalt zahlen muss.

Künftig bleibt die Rente dann aber nur bis zur Höhe der Unterhaltszahlung ungekürzt. Wichtig: Über die Anpassung wegen Unterhalt und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

- Die Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze sieht vor, dass eine Erwerbsminderungsrente oder vorzeitige Altersrente (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) nicht oder nur teilweise gemindert wird, wenn von der ausgleichspflichtigen Person aufgrund des Versorgungsausgleichs selbst Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, daraus aber noch keine Leistungen bezogen werden können. Hierzu zählen Anrechte aus:
 - einer Beamtenversorgung,
 - einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
 - der Alterssicherung der Landwirte oder
 - den Versorgungssystemen der Abgeordneten und

Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Eine Anpassung wird nur auf Antrag durchgeführt. Sie wird erst ab dem Folgemonat der Antragstellung vorgenommen. Der Antrag ist beim zuständigen Versorgungsträger, im Falle der Anpassung wegen Unterhalt immer beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

Vereinbarungen

Ehegatten können wie bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Sie können und sollen künftig davon Gebrauch machen und benötigen für die Vereinbarung im Gegensatz zum alten Recht keine richterliche Genehmigung mehr. Voraussetzung bleibt jedoch, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Parteien vereinbart ist.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung,

Stand: 3. August 2009

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Finanzamt überprüft Rentner

Keine Bagatellgrenze für Steuernachforderungen. Rentner müssen ab Oktober mit intensiveren Kontrollen der Finanzämter rechnen. Eine Bagatellgrenze, bis zu der die Finanzverwaltung auf Nachforderungen verzichtet, wird es nun doch nicht geben. "Eine pauschale Bagatellgrenze kann allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingeführt werden", sagte eine Sprecherin des Bundesfinanzministeriums am Wochenende. Im Juni war noch über eine Untergrenze für die Erhebung von Steuernachforderungen bei Rentnern debattiert worden. Damit sollte

verhindert werden, dass Rentner schon wegen kleiner Beträge eine Steuererklärung abgeben müssen.

Seit 2005 gelten für die Besteuerung von gesetzlichen Renten neue Regeln. Dadurch werden mehr Rentner als bisher steuerpflichtig, vor allem wenn sie zusätzliche Einnahmen haben. Unklar ist, wie viele Betroffene es gibt. Nach Schätzungen können es bis zu fünf Millionen sein.

Bisher haben die Finanzbehörden diese Fälle nicht allzu genau überprüft. Ab Oktober wird sich das aber ändern.

Dann erhalten die Finanzämter die Daten aus 120 Millionen Rentenbezugsmitteilungen.

Darin sind alle Einnahmen aufgelistet, die Rentner seit 2005 aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Betriebsrenten und aus privaten Leibrenten bekommen haben. Nach einer Vereinbarung von Bund und Ländern sollen Rentner, die keine Steuererklärung abgegeben haben, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären, angeschrieben werden.

Die Präsidentin des Sozialverbands VdK, Ulrike Mascher, warnte davor, Rentner als Steuerhinterzieher zu kriminalisie-

ren. Viele hätten nicht gewusst, dass sie Steuern zahlen müssen. Das Bundesfinanzministerium warnte dagegen vor "unverantwortlicher Panikmache". Die große Mehrheit derjenigen, die bereits Altersbezüge

bekämen und keine wesentlichen anderen Einnahmen hätten, müsse auch künftig keine Steuern zahlen.
Quelle: DonauKurier Ingolstadt, 3. August 2009
Kommentar: Seltsam ist nur,

dass die Aktion genau in der Woche nach den Bundestagswahlen anläuft.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Onlineangebot Google Street View

Derzeit werden in Bayern zur flächendeckenden Erfassung sämtliche Gebäude mit einer sog. Panoramakamera erfasst. Ziel ist es, Google Maps auf ein völlig neues Niveau zu heben und dem Betrachter ein echtes dreidimensionales Bild von Straßen und Plätzen in Augenhöhe zu bieten (siehe dazu <http://www.google.de/press/streetview/index.html>). Obwohl inzwischen Forderungen des Datenschutzes von Google akzeptiert wurden, kann es sein, dass Sie trotzdem nicht haben möchten, dass Ihr Anwesen, Ihr Haus, Ihre Garage oder andere Gebäude aufgenommen werden. Immerhin tangiert ein solches Vorgehen Ihre private Sphäre durch ein Unternehmen, das im Ausland ansässig und weltweit tätig ist. Die Verwendung Ihrer Daten ist demnach nicht ohne Weiteres kontrollierbar und sie können natürlich wieder einmal missbraucht werden.

<http://www.netzwelt.de/news/7>

9703-sonntagsfrage-hat-angst-vorm-street-view-auto.html bietet einen Überblick zu den verschiedenen Meinungen zu Street View.

Wenn Sie gegen die Erfassung, Wiedergabe und Verbreitung dieser Panoramaaufnahmen Widerspruch einlegen möchten, können Sie das per Post bei Google Germany GmbH, Betr. Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg oder per mail an streetview-deutschland@google.com tun.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutz hat zum Thema Google Street View die Internetseite http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/abt1dsa10.htm eingerichtet, wo detaillierte Informationen über die Aktivitäten von Google und juristische Grundlagen hinterlegt sind. Das Unternehmen hat dem Landesamt zufolge "verbindlich zugesichert", dass Autokennzeichen und die Gesichter von Perso-

nen, die bei den Aufnahmen auf den Straßen zufällig erfasst werden, im Internet unkenntlich gemacht werden. Darüber hinaus will Google alle Widersprüche von Bürgern berücksichtigen, die mit den Aufnahmen nicht einverstanden sind. Die Internetseite der Regierung nennt Kontaktmöglichkeiten, um Protest einzulegen und informiert darüber, was weiter zu beachten ist.

Unter <http://www.maps.google.de/help/maps/streetview/> macht Google regelmäßig darauf aufmerksam, wo die Kameraautos gerade unterwegs sind oder in Zukunft anzutreffen sind. Hier gibt es auch Straßenbilder.

Quelle: DonauKurier Ingolstadt, 1./2. August 2009

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Solange das BVerfG für Recht erklärt, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für Politiker und privat- oder kammerversicherte Selbständige, sowie Beamte und Richter, und das mit Unterschieden begründet, die auf willkürliche Festlegungen des Ständestaats des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sind wir noch weit davon entfernt ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Solange gibt es für Demokraten noch viel zu tun.

Die nächste Wahl kommt bestimmt.

Es ist erschreckend, mit welchem Selbstverständnis und mit welcher Selbstgerechtigkeit unsere staatlichen Eliten ein Zwei-Klassenrecht verinnerlicht haben und vertreten, das es so in keinem demokratischen Rechtsstaat Europas gibt.